

# RS UVS Steiermark 1995/08/30 30.8-53/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.08.1995

## Rechtssatz

Der Primar des Institutes für Anästhesiologie (Krankenanstalten GmbH) ist als leitender Angestellter nach§ 1 Abs 2 Z 8 AZG mit maßgeblichen Führungsaufgaben anzusehen.

## Schlagworte

Arbeits- und Sozialrecht leitender Angestellter

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)